

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

4. April 1951.

248/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r , Dr. G a s s e l i c h , Dr. S t ü b e r
und Genossen

an den Bundesminister für Inneres,

betreffend das Bundesgesetz vom 16.6.1931 über Volksbegehren auf Grund der
Bundesverfassung.

-.-.-.-

Am 16.11.1950 beantragte Abg. Dr. Pfeifer im Finanz- und Budgetausschuss bei Beratung des Kapitels Inneres eine Entschliessung, durch welche die Bundesregierung ersucht werden sollte, das Bundesgesetz vom 16.6.1931, BGBl.Nr. 181, über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung der heutigen Rechtslage anzupassen, weil dieses Gesetz auf das nicht mehr geltende Bürgerlistengesetz Bezug nimmt. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass das Gesetz auch ohne textliche Änderung sinngemäss anwendbar sei.

Nach einer Meldung der "Salzburger Nachrichten" vom 2.4.1.J. soll das Innenministerium den Standpunkt einnehmen, dass das erwähnte Bundesgesetz über Volksbegehren nicht mehr in Geltung steht. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Univ. Prof. Dr. Adamovich, hat jedoch das Volksbegehren-Gesetz von 1931 in seiner Gesetzessammlung "Die Bundesverfassungsgesetze samt Ausführungs- und Nebengesetzen", 7. Auflage, als geltendes Gesetz aufgenommen und nur zu § 11 des Gesetzes angemerkt, dass dieser Paragraph dem neuen Rechtszustand angepasst werden müsste.

So wünschenswert der Rechtsklarheit wegen eine Anpassung der §§ 3 und 11 des erwähnten Gesetzes an den heutigen Rechtszustand ist, so lässt sich das niemals ausdrücklich aufgehobene Gesetz (§ 9 ABGB) bei sinngemässer Auslegung wohl auch heute noch anwenden. Man muss nur unter der "Bürgerliste" das praktisch an ihre Stelle getretene, nach den Bestimmungen der Nationalratswahlordnung angelegte und abgeschlossene Wählerverzeichnis verstehen. Diese sinngemässe Auslegung ergibt sich zwingend aus Art. 46 Abs. 2 B.-VG. Auf jeden Fall muss man sich aber entweder für die sinngemässe Auslegung oder für eine Novellierung des Ausführungsgesetzes entschliessen, will man nicht ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Volksrecht an formalen Bedenken und Untätigkeit der berufenen Stellen scheitern lassen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die

A n f r a g e :

1.) Ist der Herr Bundesminister der Ansicht, dass das Bundesgesetz vom 16.6.1931, BGBl.Nr. 181, über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung heute noch sinngemäss anwendbar ist?

2.) Ist der Herr Bundesminister für den Fall, dass er das erwähnte Gesetz für nicht mehr anwendbar hält, bereit, dafür zu sorgen, dass dem Nationalrat ehestens eine Regierungsvorlage, betreffend die Anpassung und Erneuerung des Bundesgesetzes über Volksbegehren an die heutige Rechtslage, zur geschäftsordnungsmässigen Behandlung zugeleitet wird?

-.-.-.-